

Der § 1631 Abs. 2 BGB und seine Geschichte

Am 1. Januar 1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft. Darin enthalten war bereits damals der § 1631, der »Inhalt und Grenzen der Personensorge« regelt. Interessant ist hier vor allem die Geschichte des Absatz 2.

1900

In der ursprünglichen Fassung (01.01.1900) hieß es hier:

»Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.«

Somit wurde Eltern und anderen Personensorgeberechtigten ausdrücklich ein Züchtigungsrecht eingeräumt. Diese Bestimmung wurde am 01.07.1958 außer Kraft gesetzt. Bis zum 31.12.1979 war die Züchtigung von Kindern durch die Eltern somit unregelt, damit aber keinesfalls verboten.

1980

Zum 01.01.1980 wurde eine neue Regelung gültig:

»Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.«

Eine Definition von »entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen« fehlte, sodass diese Bestimmung weitestgehend folgenlos blieb.

1998

Zum 01.07.1998 wurde die Bestimmung modifiziert und um eine Definition ergänzt:

»Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.«

Die Schwelle zwischen Gewalt und Misshandlung wurde nicht definiert, sodass auch diese Spezifizierung letztlich weiterhin als nahezu folgenlos galt.

2000

Daher trat bereits am 08.11.2000 eine deutliche Modifikation in Kraft:

»Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.«

Diese Vorschrift gilt als Einführung des Züchtigungsverbots und als wichtige Grundlage für die Umsetzung anderer Vorschriften, wie zum Beispiel des § 8a SGB VIII.

2023

Zum 01.01.2023 gab es eine weitere Neuformulierung:

»Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.«

Die Neuerung hat das Recht auf Pflege aufgenommen. Hintergrund der Veränderung war die Anpassung an die »Rechte des Mündels« (§ 1788 BGB). (Nr. 2: »Der Mündel hat insbesondere das Recht auf (...) Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.«)